

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Firma miba, Inh. Markus Michelbach, Salthheimer Straße 12, 97922 Lauda-Königshofen**

1. Geltung und Vertragsabschluss

1.1 Lieferungen und Leistungen an den Kunden gleich welcher Art erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Kunde durch Erteilung des Auftrags oder der Annahme der Leistung anerkennt. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen.

Die vorliegenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden, soweit dieser ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und dieser bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages getroffen werden, sind in der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und in diesem AGB niedergelegt. Abweichungen von diesem AGB sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

Ergänzend gelten – soweit durch diese AGB hiervon nicht abgewichen wird – die gesetzlichen Regelungen.

1.2 Angebote von uns sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns zustande. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und sonstige Bestätigungsschreiben von uns werden vom Kunden als inhaltlich richtig anerkannt, es sei denn, er widerspricht diesen schriftlich unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Werktagen ab Zugang.

Mit dieser Bestellung eines Werkes oder einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen.

1.3 Technisch notwendige oder zweckmäßige Abänderungen der Produkte/Leistungen bleiben vorbehalten.

Abbildungen und Zeichnungen dienen alleine der Vorinformation des Kunden und bedürften zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Angaben über Eigenschaften und Leistungsmerkmale dienen lediglich der Illustration und sind nicht verbindlich.

1.4 Mündliche Zusagen durch unsere Mitarbeiter oder unsere sonstigen Hilfspersonen bedürften für ihre Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.5 Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürften zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Dies gilt ebenfalls für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.

2. Kostenvoranschlag/Vorarbeiten

2.1 Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags; in diesem sind die Arbeiten und abgeforderten Leistungen im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der Auftragnehmer ist an diesem Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 4 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

2.2 Kostenvoranschläge sind aufgrund Vereinbarung kostenpflichtig.

2.3 Vorarbeiten wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die vom Auftraggeber angefordert werden, sind ebenfalls aufgrund Vereinbarung vergütungspflichtig.

2.4 Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der Gesamtpreis kann bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

3. Lieferung

3.1 Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie mit dem Kunden vereinbart und von uns schriftlich bestätigt sind. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbetätigung und nach Klärung der technischen Fragen sowie dem Eingang vom Kunden zu stellender Unterlagen und Pläne.

3.2 Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Liefer- oder Transportverzögerungen oder Arbeitskämpfe entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung, soweit sie nicht von uns zu vertreten sind.

Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Falls die Störung länger als 6 Monate dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht.

3.3 Geraten wir in Verzug, ist der Kunde erst nach Mahnung und Verstreichenlassen einer angemessenen Nachfrist zur Leistung oder nach erfolgloser Nacherfüllung zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus diesen Bedingungen anderes ergibt.

3.4 Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug oder hat er sonst eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, können wir die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Abnahme der Produkte können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Weitere Rechte bleiben unberührt.

3.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandungsverkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Vollzug der Annahme ist.

3.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit aus der Geschäftsbeziehung in Verzug ist, ruht unsere Lieferverpflichtung.

3.7 Soweit etwas Abweichendes nicht vereinbart ist, gilt unsere Lieferung und Leistung spätestens mit der Ingebrauchnahme als abgenommen. Wir sind berechtigt, die Abnahme von Teilleistungen zu verlangen.

#### 4. Anlieferung/Abnahme von Abfällen

4.1 Die Anlieferung von Abfällen auf unser Gelände erfolgt auf das rechtliche Risiko des Anlieferers. Der Auftraggeber ist für die zutreffende und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Deklaration der Abfälle alleine verantwortlich; er haftet für deren Richtigkeit. Der Auftraggeber hat darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

4.2 Eine Abnahmeverpflichtung unsererseits besteht nur, wenn der Abfall der vereinbarten Spezifikation entspricht. Wir sind berechtigt, vor der Abnahme des Abfalls zu prüfen, ob die Spezifikation der vertraglich vereinbarten entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt die Prüfung auf Kosten des Auftraggebers.

4.3 Wir erwerben an den Abfällen kein Eigentum; wir sind durch den Auftraggeber indes ermächtigt, die Abfälle auf unsere Rechnung an einen Dritten zu veräußern und das Eigentum an den Abfällen auf Dritte zu übertragen.

4.4 Wird nach der Abnahme der Abfälle festgestellt, dass diese der vereinbarten Spezifikation nicht entsprechen, sind wir berechtigt, den Auftraggeber zur Zurücknahme der Abfälle aufzufordern. Wahlweise können wir den Rücktransport zum Auftraggeber selbst ausführen oder Dritte damit beauftragen, die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

#### 5. Entsorgung von Abfällen

5.1 Wir sind nur verpflichtet, Abfälle mit der vereinbarten Spezifikation zu entsorgen. Entspricht der Abfall dieser Spezifikation, erfüllen wir im Auftrag des Bestellers dessen Entsorgungspflichten (§ 22 KrWG). Ist der Abfall spezifikationswidrig, sind wir gegenüber dem Auftraggeber nicht zur Entsorgung verpflichtet. Besteht eine eigene öffentlich rechtliche Entsorgungspflicht unsererseits, können wir in diesem Fall nach unserer Wahl vom Auftraggeber eine gesetzmäßige Entsorgung der Abfälle verlangen oder auf Kosten des Auftraggebers die Entsorgung selbst durchführen.

5.2 Es besteht unsererseits keine Verpflichtung, Abfälle in eigenen Entsorgungsanlagen zu entsorgen. Seitens des Bestellers besteht kein Anspruch darauf, dass der von uns ausgewählte Abfallentsorger über eine Freistellung gemäß § 7 der NachwV verfügt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

5.3 Sofern beim Transport oder der Entsorgung von Abfällen Besonderheiten zu beachten sind, muss uns der Auftraggeber bereits vor Vertragsabschluss hierauf hinweisen. Dies gilt insbesondere für behördliche Auflagen.

5.4 Einen Anspruch auf über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Entsorgung hat der Auftraggeber nur, wenn dies besonders beauftragt worden ist.

5.5 Die abfallrechtliche Verantwortlichkeit des Auftraggebers für die ordnungsgemäße Entsorgung bleibt gemäß § 22 KrWG durch unsere Beauftragung unberührt und besteht so lange, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

5.6 Die verantwortliche Erklärung (VE) und die der Deklarationsanalyse (DA) sowie die ggf. gemäß NachwV vom Besteller zu erstattende Anzeigen werden vom Auftraggeber erstellt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Annahmeerklärung (AE) gemäß NachwV erstellen wir gemeinsam mit dem von uns gemäß § 4.2 beauftragten Dritten. Gleiches gilt für Begleit- und Übergabebescheine gemäß den §§ 10, 12 NachwV. Anwendung findet hierbei die aktuell gültige Fassung des NachwV.

## 6. Vergütung

6.1 Alle Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Etwaige Scheck- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden.

Die Preise werden in der Auftragsbestätigung festgelegt.

Unsere Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Darüber hinausgehende Leistungen, sogenannte Mehrleistungen, die der Auftraggeber in Anspruch nimmt, werden nach Aufwand gesondert zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt.

6.2 Wir behalten uns das Recht vor, die vereinbarte Vergütung anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und Änderungen der Kraftstoffkosten und der Entsorgungsaufwendungen (z. B. Deponiegebühren, Verwertungsgebühren), eintreten. Diese Änderungen werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich nachweisen.

## 7. Zahlungen

7.1 Zahlungen hat der Auftraggeber, soweit nicht ein Abweichendes vereinbart ist, zu leisten spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

7.2 Bei Zahlungen durch Überweisung oder Scheck gilt der Wertstellungstag als Stichtag des Eingangs. Schecks werden von uns nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.

7.3 Überschreitet der Auftraggeber das Zahlungsziel, behalten wir uns vor, Verzugschaden geltend zu machen.

Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen geregelten Höhe – § 288 BGB – zu fordern.

Weitere darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

7.4 Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. In diesen Fällen können wir auch ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist.

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7.5 Bei nachträglichen Änderungen des Leistungsumfanges gegenüber unserem Angebot oder dem Bestätigungsschreiben, sei es aufgrund des Wunsches des Kunden, technischer Zwangsläufigkeiten, unvorhergesehener Erschwernisse oder sonstiger, von uns nicht zu beeinflussender Umstände, sind wir berechtigt, zusätzlichen Aufwand dem Kunden nachzuberechnen.

7.6 Unsere Ansprüche auf Vergütung gegenüber Unternehmern verjähren in 5 Jahren.

## 8. Haftung

8.1 Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen, die Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus Delikt ist, soweit es dabei nach dem Gesetz auf Verschulden ankommt, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dielt gilt nicht für die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Bei sonstigen Schäden (anders als der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) entfällt bei leichter Fahrlässigkeit eine Haftung von uns.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der

Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Der vorstehende Haftungsausschluss gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

8.2 Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal die vertraglichen Pflichten oder Obliegenheiten verletzt sowie für Schäden, deren Ursache im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Auftraggebers gesetzt wurden.

Der Auftraggeber stellt uns ggf. von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

## 9. Vertragsstrafe

9.1 Ist der Besteller ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder in öffentlich rechtliches Sondervermögen, verpflichtet er sich, an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der vereinbarten Vergütung zu bezahlen, wenn

- die vereinbarte Menge spezifikationsgerechten Abfalls nicht zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zur Abholung bereitsteht oder
- sich nach Übernahme des Abfalls herausstellt, dass der übernommene Abfall nicht der vereinbarten Spezifikation entspricht und er dies zu vertreten hat.

9.2 Unser Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf die Schadensersatzansprüche angerechnet.

## 10. Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht vereinbart. Wir sind auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## 11. Datenschutz/Persönliche Daten

Dem Kunden ist bekannt und nimmt davon Kenntnis, dass in unserem Geschäftsgang aus dem Vertragsverhältnis seine persönlichen Daten, geschäftsnotwendig erfasst, bearbeitet und gespeichert werden (§ 28 BDSG). Wir behalten uns vor, diese Daten Dritte (z. B. Versicherungen) zu übermitteln, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Hierin willigt der Kunde ein und gilt als benachrichtigt im Sinne von § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

## 12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich abgedungen werden.

12.2 Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis oder Unwirksamkeit oder Nichtigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

12.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechtes ist ausgeschlossen.